

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugspreis vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin C2, An der Stralauer Brücke 6, IV.
Tel.: Berolina 2095 — Postcheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Der 29. und 30. Wochenbeitrag für die Zeit vom 14. bis 27. Juli ist fällig.

Einberufung des XIII. Verbandstages.

Der Verbandsvorstand beruft die XIII. Generalversammlung für Ende September 1929 nach Berlin ein. Tagesordnung und Zeit werden in der nächsten Verbandszeitung bekannt gegeben.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter wird auf Grund des § 24 der Verbandssatzungen festgesetzt. Als Grundlage der Berechnung dienen die Abrechnungen für das II., III. und IV. Vierteljahr 1928 und das I. Vierteljahr 1929.

Danach sind zu wählen im: Gau Hamburg 3, Hannover 1, Köln-Essen 3, Frankfurt a. M. 1, Stuttgart 1, München 1, Erfurt 1, Quedlinburg 1, Leipzig 1, Dresden 2, Breslau 1, Berlin 5, Brandenburg-Pommern 1, Königsberg 1, insgesamt 23 Delegierte.

Der Wahltermin wird noch später bekanntgegeben, die Wahlen sind jedoch bereits vorzubereiten.

Der Verbandsvorstand.

Gärtneritag in Essen.

Die Kundgebung unseres Verbandes am Sonntag, den 11. August, ist nicht um 8½, wie in Nr. 13 der „ADGZ.“ bekannt gegeben, sondern um 9½ Uhr.

Diese zeitliche Verlegung geschieht, um den Wünschen der Kollegen entgegen zu kommen, die am Sonntag morgen aus dem Osten Deutschlands eintreffen wollen. Diese haben, um rechtzeitig in Essen anzukommen, jetzt die Möglichkeit, in Gelsenkirchen umzusteigen, um von dort 9.05 Uhr abzufahren und 9.25 Uhr am Hauptbahnhof in Essen anzulangen. Das Tagungsort ist von dort in fünf Minuten zu erreichen.

Willkommen in Essen!

Anlässlich der großen Ruhrländischen Gartenbauausstellung werden Tausende von Gärtnern nach Essen strömen, um dieses zweifellos große Werk in Augenschein zu nehmen. Aber mancher unserer Berufskollegen, der den rheinisch-westfälischen Industriebezirk, den „Kohlenpott“, nur vom Hörensagen kennt, wird noch fragen, was von dort wohl Gutes kommen kann. Von einem Gebiet, das Hunderte von Zechen und Tausende von Fabrikschlotten vereint, könne zwischen dem Ruß und Staub kaum Hervorragendes einer „Grünen Kunst“ zu erwarten sein. Aber ich möchte zu bedenken geben, daß das größte Industriegebiet des Deutschen Reiches einen sehr wichtigen Lebensnerv unseres Volkes darstellt, der deswegen doch auch der sorgfältigsten Pflege im Interesse des Volksganzen bedarf. Dazu gehört vor allem, daß der schwerarbeitenden Industriebevölkerung neben angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen auch Licht und Luft verschafft wird, damit sie nach getaner Arbeit die doppelt nötige Erholung zu finden vermag. Die Aufgabe, dazu beizutragen, fällt uns Gärtnern im besonderen zu, und wir haben hier als Verband und als Personen diese Aufgabe auch stets zu erfüllen gesucht. Oft genug haben wir in Wort und Schrift Stellung nehmen müssen gegen Machenschaften unserer Arbeitgeber, die Ausbau und Ausdehnung der Stadtgärtnereien zu verhindern trachteten. Unsere Vertreter in den Stadtparlamenten haben mit der größten Energie und gutem Erfolg im Sinne für die Allgemeinheit gewirkt. Diese von uns hier geleistete Arbeit hat wohl auch ganz wesentlich dazu beigetragen, daß die in den hiesigen Stadtgärtnereien beschäftigten Kollegen treu zu unserer Bewegung stehen in bester Zusammenarbeit mit den Kollegen der anderen Berufsgruppen.

Unsere Industriestädte sind nicht mehr die der Vorkriegszeit, nein, selbst die kleinsten Orte, wie Gerthe, Kray, Steele, Welper usw., besitzen ideale Volksparks. Als Perle des Ruhrgebietes darf wohl die junge Großstadt Buer angesprochen werden, denn was hier in den letzten Jahren an öffentlichen

Gartenanlagen geschaffen wurde, steht einzig da. Doch auch Essen kann sich sehen lassen. Hier bietet neben den durch Gärtnerhand geschaffenen ausgedehnten Grünanlagen die Natur mit dem herrlichen Ruhrtal, mit ausgedehnten Waldungen der Industriebevölkerung ideale Ausflugs- und Erholungsstätten. Also auch das Industriegebiet ist schon wohnlicher gestaltet, als so manche es meinen.

Die in Essen gezeigte Gartenbauausstellung stellt weitere Entwicklung nach dieser Richtung dar, schließen sich ihre Pforten, so nur vorübergehend, um in absehbarer Zeit sich als Tore eines Volksparks wieder und dauernd zu öffnen.

Die Kollegen aus dem Reich mögen aus all dem ersehen, wie eng die hiesigen Kollegen mit den Interessen der Allgemeinheit verbunden sind.

Um die angedeuteten Leistungen der Gärtnerei und Gartengestaltung in Augenschein zu nehmen, laden wir die Kollegen nebst ihren Angehörigen von weit und breit zu unserem Gärtneritag in Essen am 10. und 11. August recht herzlich ein.

Willkommen in Essen!

Zinke.

Im Westen nichts Neues.

Diese Überschrift gab Erich Maria Remarque seinem inzwischen weltberühmt gewordenen Kriegstagebuch und brachte trotzdem in chronologischer Reihenfolge erschütternde Tatsachen aus dem Weltkrieg. Wir beabsichtigen mit dieser Überschrift die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder im Reich auf die ungesunden Verhältnisse hier im Westen zu lenken, denen unsere Kollegen hier hinsichtlich Tarif und Arbeitsmarktlage unterworfen sind.

Wir fühlen uns umso mehr dazu berechtigt, als die diesjährigen Tarifabschlüsse in Rheinland und Westfalen den Arbeitnehmern keinen wesentlichen Ausgleich brachten. Die unzureichenden Lohnsätze für die Erwerbsgärtnerei sind unverändert geblieben und auch in der Landschaftsgärtnerei konnten nur rein örtliche Verbesserungen erzielt werden. Die in Westfalen einer neugegründeten Arbeitervereinigung unter Führung von Kamp und Bergener abgetrotzten Löhne werden von den meisten Unternehmern nicht bezahlt, und um deren Anerkennung wird noch beim Reichsarbeitsminister gerungen.

Durch den schweren, hier im Westen sonst unbekannten, langandauernden Winter wurde die Manövriertätigkeit der organisierten Kollegen wesentlich beeinträchtigt, und nur darauf ist es zurückzuführen, daß es in einzelnen Großstädten nicht bereits in diesem Frühjahr zu Explosionen gekommen ist. So herrscht hier eine

Gewitterstimmung.

die sich über kurz oder lang in irgendeiner Form entladen wird. Die Arbeitnehmer sehen sich zum Teil um ihre tariflichen Rechte geprellt und können es nicht begreifen, daß ihnen nicht mit Löffeln gegeben werden kann, was die Unternehmer scheffelweise als Erfolge einer glänzend durchgeführten „Notaktion“ eingestrichen haben.

Wir gönnen den „armen Garten-Bauern“ ihre Erfolge bei den Behörden; was hätten aber dieselben Behörden dazu gesagt, wenn die Arbeitnehmer gleiche Erleichterungen beantragt hätten? Etwa Verzicht auf Steuerabzug für ein halbes Jahr oder Anweisung an die Schlichter, jeden Schiedsspruch für rechtswirksam zu erklären, der in bestimmten Bezirken sittenwidrige Lohnverhältnisse beseitigt. Ja Buer, das ist jetzt anders, würden die Kölner sagen.

Doch wenn wir auch in diesen Sachen auf die Unterstützung der Behörden gern verzichten, so müssen wir um so mehr Wert darauf legen, daß behördliche Organe den Gesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht eine Auslegung geben, die sich in der Praxis ins Gegenteil auswirkt. So stempelte in Barmen der zuständige Gewerberat eine ausgesprochene Landschaftsgärtnerei zur Landwirtschaft und weigerte sich, von Amts wegen einzuschreiten. Wir sind überzeugt, daß die vorge-setzte Stelle in Düsseldorf die Auffassung dieses sonderbaren

Staatsdieners korrigieren wird; in der Zwischenzeit hatte aber der Unternehmer den Nutzen, denn er war ein vom Gewerberat gestempelter Landwirt.

Die laxer Handhabung der Arbeiterschutzesetze durch einzelne Behörden ermuntert geradezu die hiesigen Unternehmer, auf dem Gebiete zu „Spitzenleistungen“, und wir behaupten nicht zu viel, wenn wir die Arbeitszeitverhältnisse in den beiden Provinzen mit ostelbischen Vorkriegszuständen gleichstellen.

Der Tarif steht auf dem Papier,

der Unternehmer ist ganz „Herr im Hause“ und „paßt die Arbeit den Betriebsverhältnissen an“, die bombensicher selbst in der flauesten Zeit eine zehn- bis zwölfstündige Arbeitszeit „erforderlich“ machen. Weit ab vom Schuß, also vom Sitz der Gaugeschäftsstellen unseres Verbandes, geschieht dies in sorglosester Unbekümmertheit, in den Gefahrenzonen dagegen unter Anwendung von verschlagener Bauernschlauheit. So hat die Großgärtnerei Jacoby-Vohwinkel mit annähernd 70 Beschäftigte (von diesen sind zehn als Reisende tätig) und etlichen tausend Quadratmeter glasbedeckter Fläche ihren Betrieb um verschiedene Morgen Weideland vermehrt, 100 Rindviecher (vierbeinige natürlich) dort hingeführt, um damit den landwirtschaftlichen Charakter ihrer Gärtnerei zu demonstrieren. Wenn nun auch unzweifelhaft einige Ochsen vorhanden sind, so ist von denen aber weder der gärtnerische Umsatz noch die Prosperität des Betriebes herzuleiten.

Eine andere Firma begründet ihren landwirtschaftlichen Standpunkt damit, daß sie einer Strafanstalt Gemüse liefert. Die Firma Geduldig-Aachen verlangt von den Behörden, ihr die Möglichkeiten der landwirtschaftlichen Arbeitszeit zu gewähren, kündigt aber ihren Leuten nicht zu Johanni oder Martini, wie es in der Landwirtschaft Brauch ist, sondern hat in ihren Betrieben das bekannte Schild aushängen, das besagt: Entlassung ohne Kündigung! Ein ganz gerissener Kunst- und Handelsgärtner versucht es sogar, seine privaten Verluste bei einer Autogaragenspekulation durch wöchentlichen Lohnabzug bei seinen Gärtnergehilfen wieder wettzumachen. So könnte man noch spaltenlang fortfahren und Betriebe anführen, die mit den verwerflichsten Mitteln versuchen, den gewerblichen Charakter der Gärtnerei wegzutauschen, die Kollegen zu benachteiligen und konsequent das Heer der arbeitslosen Berufsangehörigen vermehren.

Diese von Jahr zu Jahr schlimmer sich gestaltenden Mißstände wirken sich nicht nur in der großen Anzahl erwerbsloser Berufsangehöriger auf den Arbeitsnachweisen aus, sondern haben einen Teil der heranwachsenden Generation dem türkischen Fatalismus befallen lassen, der seine Ausprägung findet in dem Ausdruck: es hat ja doch alles keinen Zweck. Aber alle unsere tatkräftigen und tatenfrohen Kollegen meinen,

mit diesen Zuständen ist nun endlich aufzuräumen,

selbst wenn dies mit vorübergehendem Verzicht auf Tarifverträge erkaufte werden soll. Denn Provinzialtarife mit unzureichenden Löhnen und unbeachteten Arbeitszeitbestimmungen haben nur einen sehr problematischen Wert, aber sie hindern uns, an verschiedenen Orten unsere Macht wirksam im Interesse der dortigen Kollegenschaft zu verwenden. An dieser notwendigen Umstellung wird uns auch nicht die Tatsache hindern können, daß die rheinisch-westfälischen Gartengestalter ihr Eigenleben und ihre Selbstständigkeit den Interessen der Landesverbände geopfert haben und nun, besonders in diesem Frühjahr, von den Gartenbauern vollständig ins Schlepptau genommen worden sind. Wenn die Landschaftsgärtnerei hier im Westen gedeihen und sich entfalten will, dann wird sie wieder ihre eigenen Wege zu gehen haben, auch in ihrem Verhältnis zur Arbeitnehmerschaft, sonst werden Frühlingsmeister und Schwarzarbeiter in kurzer Zeit die Skulptur der Gartenarchitekten auf der Wahlstatt schwenken.

Für unsere Mitglieder hier im Westen aber heißt es, aus dieser Lage und Entwicklung alle Folgerungen zu ziehen. Allzu lange haben sich viele Mitglieder darauf verlassen, daß bei Tarifverhandlungen „der Verband“ es schon schmeißen wird, ohne daß die Mitglieder selbst sich in gewerkschaftlicher Hinsicht besonders zu bemühen brauchen. Jetzt, wo Gefahr im Verzug ist, wo die rheinisch-westfälischen Gartenbauern alles daran geben, unsere Bewegung hier im Westen außer Gefecht zu setzen, jetzt wird hoffentlich den Kollegen einleuchten, daß auch von ihnen irgend etwas getan werden muß. Und wem dies alles noch nicht genügen sollte, der möge nur einmal folgende Zahlen beachten: 1924 hatte Hamburg gleich uns einen Landschaftsruhestundenlohn von 80 Pf., 1929, also fünf Jahre später, hat Hamburg 128 Pf. und Köln-Düsseldorf nur noch 1,15 Rm. Dies spricht zwar nicht Bände, betrifft aber den Geldbeutel, an dem bekanntlich auch die Frauen der Kollegen nicht ganz uninteressiert sind.

Wollen wir in Rheinland-Westfalen unsere gewerkschaftliche Tradition hochhalten, wollen wir in absehbarer Zeit mit den Unternehmern abrechnen, dann ist

erste Voraussetzung ein Aufwachen

der in der Erwerbsgärtnerei beschäftigten Mitglieder. Dann müssen diese Kollegen endlich einmal begreifen, daß nicht der Vorstand oder gar nur der Kassierer einer Ortsgruppe den Verband verkörpert, der zu kassieren und agilitieren hat, sondern daß

alle Mitglieder Werbeapostel unserer Bewegung sein müssen. Nach den statistischen Angaben des Landesarbeitsamtes für die Rheinprovinz sollen im Rheinlande allein annähernd 11 000 Berufsangehörige beschäftigt sein. Heran an die 11 000, davon 6000 herübergeholt, und wir werden spielend in der Lage sein, die Hamburger Löhne zu erreichen, die tariflichen Bestimmungen in den Betrieben zu überwachen und das bitterböse Problem der Erwerbslosigkeit im Sinne der Arbeitnehmer zu beeinflussen.

Und die Verwirklichung dieser Aufgaben ist doch wirklich des Schweißes aller unsrer Edlen wert.

Als Auftakt zu diesem Umschwung hier im Westen kann und soll uns unsere Kundgebung in Essen dienen. Hier können unsere Mitglieder durch Massenbesuch beweisen, daß die rheinisch-westfälischen Kollegen hinter ihrem Verband stehen und entschlossen sind, den sich wild gebärdeten Unternehmerstier nicht nur theoretisch an den Hörnern zu packen.

Darum muß für unsere Kundgebung in Essen in Rheinland-Westfalen die Parole lauten:

Mitglieder vor die Front!

Warzecha.

Gedenkfeler am Grabe Paul Isings, 28. Juli.

Vor 35 Jahren, in der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1894, schied Paul Ising, der damalige tapfere Führer der freigewerkschaftlichen Gärtnerbewegung, freiwillig aus dem Leben. Seit 1890 führte er die Redaktion der Verbandszeitung und den Vorsitz des Zentralvereins. Die Enttäuschungen in der Bewegung, materielle Sorgen um den Verband wie um seine eigne Existenz, geistige Überarbeitung (die Arbeiten für die Organisation mußten nebenamtlich erledigt werden), und Anschuldigungen und Mißtrauen aus den eigenen Kollegenkreisen hatten die Kämpfernatur so untergraben, sein Leben so verbittert, daß eine Enttäuschung in der Liebe ihm seine letzte Widerstandskraft raubte. Das Leben war ihm nicht mehr wert zu leben, so wählte er den Freitod.

Das Verbandorgan des Zentralvereins, damals „Korrespondenzblatt“ genannt, schrieb zum Tode des Führers unter anderem:

„In einer Ecke an der Kirchhofmauer, wo die Selbstmörder liegen, ruhen seine Gebeine. Jene Stelle, die ihren Ursprung Unwissenheit und pfäffischem Fanatismus verdankt, und an der so mancher scheu und ängstlich sich vorbeidreht, als befände er sich in der Nähe von Verbrechern, jenes kleine Fleckchen Erde, das die Gebeine unseres Ising birgt, ist uns hoch und heilig, und jeder, den sein Weg nach Bremen führt, der besuche den stillen Friedhof in Rothenburg. In dem Herzen der Kollegen aber lebt Ising weiter, und die Erinnerung an ihn und seine Tätigkeit wird uns stets ein Ansporn zu neuem Schaffen sein... Ein Kämpfer ist gefallen, neue Kämpfer müssen an seine Stelle treten.“

Seine Arbeit war nicht erfolglos. Das Ideal, wofür Ising lebte, gekämpft und gelitten, begeistert täglich neue Herzen!

Diese Worte haben sich erfüllt. Das Werk Paul Isings, der Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, steht stark und fest als Schutzwall für die lohnarbeitende Kollegenschaft, mitbestimmend im Berufsleben, sich von Jahr zu Jahr neue Positionen erkämpfend.

Auch unsern Vorkämpfer haben wir nicht vergessen. Seine Freunde setzten ihm einen Gedenkstein. Die Organisation hat die Grabstätte in Ordnung und Ehren gehalten, jetzt die Stätte neu gekauft und den Grabstein renovieren lassen. Bis zum Kriegsausbruch pilgerten alljährlich an einem Sonntag im Juli Hamburger Kollegen nach dem Dorf Rothenburg in der Lüneburger Heide, um ihres toten Führers zu gedenken. Oft trafen Kollegen aus Hannover und Bremen mit den Hamburgern dort zusammen.

In diesem Jahre, 40 Jahre nach der Verbandsgründung, 35 Jahre nach seinem Tode, werden sich am Samstag, dem 28. Juli, wiederum Kollegen aus genannten Orten in Rothenburg zusammenfinden.

Es ist eine schöne Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, ihrer Toten zu gedenken, sie zu ehren und ihre Werke zu begreifen. Kennen wir den Grundstein des Baues, dann kennen wir auch die Bedingungen des Weiterbaus und der Vollendung. Der Vergangenheit gedenken, heißt die Aufgaben der Zukunft erkennen und sie zu meistern.

Schafft Jugendgruppen.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft! Dieses wahre Wort gilt auch für die Gewerkschaften und nicht zum mindesten für unsere Berufsorganisation. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich ganz besonders der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter anzunehmen, sie auf die Notwendigkeit der Organisation hinzuweisen, und durch kollegiales Verhalten zu ihnen den kameradschaftlichen Geist, der alle Gewerkschaften verbindet, praktisch zu betätigen.

Wo nur irgend die Gesamtmitgliederzahl der Ortsverwaltung es zuläßt, sollte aus naheliegenden Gründen die Jugend besonders zusammengefaßt werden. Die Einheit der Bewegung wird dadurch nicht gestört, daß die Interessen der Jugend, die andere sind als die der Älteren, besonders wahrgenommen werden. Aber im Kreise von Gleichaltrigen geht der Jugendliche mehr aus sich heraus. Und das ist unbedingt erforderlich, soll er größeren Anteil an der Arbeit nehmen, die in seinem und der Gesamtheit Interesse so bitter notwendig geleistet werden muß. Da muß für die Durchführung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und der Tarifverträge gesorgt werden; eine umfangreiche Bildungsarbeit harret unser, die in Vorträgen, Wanderungen und dergleichen zu leisten sein wird.

Wie kommen wir nun aber an die Jugend unseres Berufes heran? Drei Widerstände müssen überwunden werden: die Lehrherren, die Eltern, soweit sie gewerkschaftlicher Betätigung ablehnend gegenüberstehen, und die eigene Kollegenschaft, die sich auch leider zu einem erheblichen Teil noch immer nicht mit dem Geist einer neuen Zeit und Gemeinschaft hat befreunden können.

Den Lehrherren können wir wohl kaum von der Bedeutung gewerkschaftlicher Jugendarbeit überzeugen, doch durch die Abschaffung des Kost- und Logiszwanges seine oft gewaltamen Erziehungsmethoden auf die Dauer der Arbeitszeit beschränken. Die Eltern zu überzeugen, ist manchmal auch gar nicht so leicht. Gelingt es nicht durch die Worte Einzelner, so laden wir sie einmal zu einer großen Jugendveranstaltung ein. Und was das Wort nicht erreichte, schafft diese Tat, und eine Darstellung der Taten, die im Interesse einer besseren Ausbildung des Nachwuchses schon geleistet sind. Es gibt doch wohl kaum einen, auf den eine derartige Veranstaltung keine Wirkung ausüben würde. Bei unserer Kollegenschaft ist es wohl zumeist der „Autoritätsgedanke“, der keine wahrhafte Kameradschaft aufkeimen läßt; die Erinnerung an die eigene Lehrzeit löst gar oft das Gegenteil von dem Bestreben aus, das eigentlich selbstverständlich sein sollte, nämlich auf eine Beseitigung der erduldeten Ungehörigkeiten bedacht zu sein. Das Wesen der gewerkschaftlichen Tätigkeit, das darin besteht, dem arbeitenden Menschen das Leben leichter erträglich zu machen, mehr Lebensfreude zu schaffen, sollte doch auch den Jugendlichen gegenüber zum Ausdruck kommen. Durch gutes Beispiel wird man hier am besten wirken.

Was in anderen Gewerkschaften möglich war, der Aufbau und Ausbau starker Jugendgruppen, um somit die Zukunft unserer Bewegung zu sichern, das müßte bei uns gleichfalls möglich sein.

Die Zahl der vom Jugendsekretariat des Ortsausschusses Berlin eriaßten Jugendlichen beträgt über 17 000, an dem gewerkschaftlichen Jungendtreffen in Hamburg im September 1928 nahmen über 25 000 Jugendliche teil. Das sind Zahlen, die jeden von dem Erfolg der bisherigen Arbeit überzeugen werden.

Von der Wichtigkeit der Arbeit an der Jugend sind auch unsere Unternehmer überzeugt; das beweisen die von ihnen aufgezogenen und finanzierten Junggärtnergruppen. Diese Tatsache allein müßte alle Kollegen von der Notwendigkeit unserer Verbandsjugend überzeugen und unsern Ruf nach tätiger Mithilfe nicht ungehört verhallen lassen.

Kurt Koschmann.

Oberversicherungsamt gegen Regierung.

„Befreiung“ der Gärtner von der Arbeitslosenversicherung.

Auf keinem Gebiete ist die berufliche Rechtslage so klar wie auf dem der Arbeitslosenversicherung. Schon für den Bereich ihrer Vorgängerin, der Erwerbslosenfürsorge, war sie einwandfrei klaggestellt. In einer Entscheidung des Reichsarbeitsministers vom 6. Januar 1925 (IV 11484/24) wurde festgestellt, daß eine Gleichstellung der Gärtnerei mit der Landwirtschaft schon vor Erlaß der Ausführungsverordnung vom 13. März 1924 ausdrücklich abgelehnt worden ist. Gärtnereibetriebe sind vielmehr nur insoweit als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, wie sie zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmte Pflanzen, einschließlich des dazugehörigen Saatgutes in eigenen Betrieben oder in sogen. Vermehrungsbetrieben anbauen, sofern der Anbau nicht in überdeckten Räumen (z. B. Treib- oder Gewächshäusern) geschieht. Ebenso sind nicht zur Land- und Forstwirtschaft zu rechnen, sondern als gewerbliche Tätigkeit zu beurteilen der Anbau und die Veredlung von Blumen einschl. der Herstellung von Blumensamen, sowie Baumschulen und ähnliche Betriebe, ebenso die Pflege von Gärten, die dritten Personen gehören, und zwar auch, wenn diese Gärten ihrerseits Teile von landwirtschaftlichen Betrieben sind. Gärtnereiische Arbeitnehmer gehören auch dort, wo Kost- und Logiswesen herrschen, nicht zum häuslichen Gesinde.“

Von noch größerer Bedeutung ist die im Auftrage der Reichsregierung bei der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung usw., abgegebene

Erklärung des Ministerialdirigenten im Reichsarbeitsministerium, Dr. Weigert:

„Die Reichsversicherungsordnung enthält keine Begriffsbestimmung für die Gärtnerei. Sie begnügt sich mit besonderen Bestimmungen über die Zuteilung der Gärtnerei in der Krankenversicherung und in der Unfallversicherung. Infolgedessen haben bei der Abgrenzung des Begriffs, insbesondere bei der Frage, inwieweit die Gärtnerei der Landwirtschaft zuzuzählen ist, schon bisher die Arbeitsvermittlung und die Erwerbslosenfürsorge ihre eigenen Wege gehen müssen. Der Herr Reichsarbeitsminister hat in einer Entscheidung vom 6. Januar 1925 den Grundsatz aufgestellt, daß für die Erwerbslosenfürsorge der gemeinhin sogenannte feldmäßige Gemüsebau der Landwirtschaft zuzurechnen ist; dagegen fällt der Anbau und die Veredlung der Blumen einschließlich der Zucht von Blumensamen, der Betrieb von Baumschulen, sowie die Pflege von Gärten, die dritten Personen gehören, für die Erwerbslosenfürsorge nicht unter den Begriff der Landwirtschaft.“

Das ist gewiß klar und eindeutig. Dr. Weigert gab am Schluß seiner Erklärung dem Wunsche Ausdruck, den Begriff der Gärtnerei einmal grundsätzlich zu klären und zwar einheitlich für alle Zweige des Arbeitsrechts. Und er nahm an, daß bis dahin die Sprachorgane der neuen Arbeitslosenversicherung den Begriff der Gärtnerei ebenso behandeln werden, wie es in der Erwerbslosenfürsorge geschehen ist.

Der Wunsch auf eine grundsätzliche Klärung des Begriffs „Gärtnerei“ ist inzwischen erfüllt. Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 1928 erklärt: Während die Dinge im Feldgartenbau noch ähnlich sind wie in der Landwirtschaft, entfernt sich die Gärtnerei im übrigen, je intensiver die menschliche Arbeit einwirkt und je kunstmäßiger die Behandlung wird, von diesen Grundlagen der Erzeugung. . . . Als gewerblich sind die Gärtnereibetriebe anzusehen, bei denen die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktritt.

Trotz erfolgter Klärung der Rechtslage

— auch alle oberen Instanzen der ordentlichen Gerichte haben im gleichen Sinne stets entschieden — trotzdem nehmen gewisse Spruchorgane der Sozialversicherung noch immer einen entgegengesetzten, falschen Standpunkt ein. So hat das Oberversicherungsamt Hamburg unter Aufhebung einer Entscheidung des Versicherungsamts festgestellt, (Aktenz. Lit. K Nr. 56/28 G. b. Nr. 416/29 K.) daß für die Gehilfen der Gärtnerei A. Wachlin in Pyritz (Pommern) auf Grund ihrer Beschäftigung Versicherungsfreiheit nach § 71 AVAVG einzutreten sei. Dieser § besagt: Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm nur mit mindestens sechsmonatlicher Frist gekündigt werden darf.

Es müßte eigentlich gerichtsnotorisch sein, daß eine solche Regelung des Arbeitsverhältnisses einfacher Gärtnergehilfen nicht üblich ist. Woraus ohne weiteres zu schlußfolgern ist, daß der Abschluß derart langfristiger Arbeitsverträge in diesem Fall und anderen nur in der ganz offenbaren Absicht geschieht, sich von der Leistung der Beiträge zu drücken und gegebenenfalls den Behörden ein X für ein U zu machen. Schon aus diesem Grunde ist die Entscheidung des Oberversicherungsamts unverständlich. Aber auch aus rechtlichen Gründen ist sie unbegründet. Wie es selbst feststellt, hat der Präsident des Landesversicherungsamts Nordmark auf den Bescheid des Reichsarbeitsministers hingewiesen, ferner darauf, daß eine Entscheidung des Oberversicherungsamtes vom 2. März 1927 (die ebenso rechtsirrtümlich war wie die des OVA. Hamburg. Schriftltg.) nicht die Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt gefunden habe. Weiter wird festgestellt, daß der Präsident des Landversicherungsamtes Nordmark es nicht für vertretbar halte, die Firma Wachlin in Pyritz zur Landwirtschaft zu rechnen, da diese neben Gemüse- und Obstbau auch in erheblichem Maße eine Baumschule, Blumensamenzucht, Blumenbinderei und Dekorationsgärtnerei betriebe. Es müsse den Erklärungen des Regierungsvertreters im Reichstage (die oben vorausgeschickt sind. Schriftltg.) bei der Beurteilung dieser Sache Rechnung getragen werden, so daß eine

Nachprüfung der früheren Entscheidung notwendig

sei. Auch auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts wird verwiesen.

Trotzdem und alledem erklärte das OVA. Hamburg, es könne sich auf keinen anderen Boden stellen und lehnte die Weitergabe an das Reichsversicherungsamt ab.

Zur Begründung dieses sehr seltsam erscheinenden Standpunktes wird gesagt: Es handle sich lediglich in einem Einzelfalle darum, festzustellen, ob ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb vorliege, „so daß nicht lediglich nach einer

nicht festgestellten Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist." Die Auffassung des Reichsarbeitsministers „möge wertvoll sein", eine bindende Kraft für die rechtsprechenden Instanzen könne sie nicht beanspruchen, „weil sie nicht Bedeutung und Tragweite" einer instanzialen Entscheidung" habe.

Daß den Erklärungen des Regierungsvertreters vor dem Reichstag aber solche Bedeutung und Tragweite zukommt, und zwar deswegen, weil nach dieser Erklärung die gesetzgebenden Körperschaften dem Gesetz über Arbeitslosenversicherung nach der Vorlage der Regierung die Zustimmung erteilt haben, das wird von dem OVA. Hamburg wohl geflissentlich übersehen.

Das OVA. Hamburg beruft sich dann weiter darauf, daß das Reichsversicherungsamt in Auslegung des § 1, Abs. 7 LUVG. die Landschaftsgärtnerei und sonstige gärtnerische Anlage und Pflege von Gärten auf fremden Grundstücken für landwirtschaftliche Betriebe erklärt hat.

Dieser Hinweis macht die Tragödie zur Komödie. Denn so umstritten die gärtnerische Rechtsfrage auch ist, darüber sind alle Beteiligten einer Meinung, daß die sog. Landschaftsgärtnerei und die Pflege fremder Gärten zum Gewerbe zu rechnen ist. Selbst der „Reichsverband des deutschen Gartenbaues" nimmt in seinem Antrage vom 1. Februar 1927, den „Gartenbau" gleich den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht unter das Arbeitsschutzgesetz fallen zu lassen, die Landschaftsgärtnerei als „gärtnerisches Nebengewerbe" davon aus.

Die angezogene Entscheidung des Reichsversicherungsamts ist also ein völlig unhaltbarer Fehlspruch.

Und schon, um den RVA. Gelegenheit zu geben, sich zu revidieren, wäre die Zuleitung dieser Sache dringend geboten gewesen. Es hat den Anschein, als wollte man das verhindern. Darum hat man sich auch wohl darauf beschränkt, einen dienstbaren Geist der Landwirtschaftskammer für Pommern als „Sachverständigen" zu vernehmen. Jeder, der nur gelegentlich mit der Gärtnerei in Berührung kommt, weiß, daß die Landwirtschaftskammern und ihre Gartenbauausschüsse die einseitigsten Vertreter der reaktionärsten Unternehmerinteressen und in allen gärtnerischen Arbeitsstreitigkeiten federführende Parteivertreter sind. Es kann nicht angenommen werden, daß dem OVA. Hamburg diese Zustände unbekannt wären. Bei dieser Sachlage erscheint es aber als grobe Verletzung der Pflicht richterlicher Objektivität, hier nur die eine Seite gutachtlich zu hören.

Auf derartige wacklige Unterlagen, irrtümliche Rechtsauffassungen und einseitig-parteiliche „Gutachten" stützen sich also jene Kreise, die dem Reichsarbeitsministerium Bedeutung, Tragweite und bindende Kraft seiner Entscheidungen und Erklärung vor gesetzgebenden Körperschaften absprechen, und die gewerblichen Gehilfen und Arbeiter der Gärtnerei — entgegen höchstinstanzlichen Urteilen ordentlicher Gerichte — zu Landarbeiter und Knechten machen möchten. Es klingt als ganz besonderer Hohn, daß es sich hier um Spruchorgane eines „Sozial"-Versicherungswesens handelt.

Aus der Geschichte der Stadt Essen.

Der Wohlstand der Essener Bürger im 14. und 15. Jahrhundert hatte einen weit ausgedehnten Handel mit den Erzeugnissen einer rührigen Tuchweberei zur Grundlage. Neben dieser Gewerbe dann bald, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ein neues Gewerbe auf, die Büchsenmacherei. Die Schmiedekunst des Eisens, insbesondere die Herstellung von Feuerwaffen, wahrscheinlich infolge der gut nutzbaren Wasserkräfte und der Steinkohlenschätze, vornehmlich der Schmiedekohle, wurde zur Berühmtheit. Die Bevölkerung vermehrte sich rasch und Essen zählte Ende des 16. Jahrhunderts fünftausend Einwohner.

Natürlich blieben Schwankungen in der Entwicklung des Handels und des Handwerks, auch scharfe Interessenkämpfe zwischen Kaufmannschaft und Handwerk, nicht aus. — Hochkonjunktur wechselte mit Niedergang ab. So finden wir 1620 eine Ausfuhr von 15 000 Musketen, Läufen und Pistolen verzeichnet, während 1629 man nur 3 Läufe und 752 Musketen buchte. Erstarken des Kohlenbergbaues und Aufschwung der Gewehrfabrikation brachten der Stadt erhebliche Einkünfte. Diese und andere Steuern, dazu religiöser Hader, gaben oft Gelegenheit zum Streit zwischen den Äbtissinnen und der Stadtverwaltung. Beide Seiten wiesen zähe, unnachgiebige Verwalter auf. Als besonders streitbare Stützdamen ragten zwei Fürstinnen hervor: Anna Salome von Solm-Reiffenscheid (1636—1698) und Maria Kunigunde von Sachsen (1776—1802). Auf der Stadtseite finden wir u. a. schon damals einen Vertreter der Familie Krupp, einen Dr. Arnold Krupp, der das Bürgermeisteramt von 1703—1734 innehatte.

Der Große Kurfürst machte dann bedeutende Anstrengungen, um die Kräfte des Essener Landes seinen militärisch-politischen Zwecken dienstbar zu machen. Als Friedrich Wilhelm I. für die

Die ihre Bestrebungen begünstigende Spruchpraxis der oberen Organe der Sozialversicherung wird allem Anschein nach von der Arbeitgeberseite nach zentralen Anweisungen systematisch auszunutzen gesucht. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wo versucht wird, gärtnerische Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei zu erhalten. Wir werden demnächst einzelne Fälle näher behandeln. Heute seien zunächst unsere Kollegenschaft und die Öffentlichkeit auf die Vorgänge aufmerksam gemacht.

Eine Warnung und Mahnung

an unsere Kollegen sei daran geknüpft. — Wie auch in dem besprochenen Falle, so haben recht oft die Kollegen sich dem Antrage des Arbeitgebers, von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung befreit zu sein, angeschlossen, meist in dem guten Glauben an den vorgespiegelten Jahresarbeitsvertrag oder die halbjährige Kündigungsfrist. **Kollegen, fällt auf diese Schliche nicht hinein.** Denkt daran, wie leicht der Arbeitgeber einen „wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung" zu finden oder herbeizuführen versteht, wenn er das „dauernde" Arbeitsverhältnis lösen will. Und dann denkt daran, was für unser Arbeitsrecht auf dem Spiele steht, wenn ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer auf diese dumme Weise den Bestrebungen hinterlistiger Garten-Bauern Vorschub leistet.

Die Garten-Bauern-Krankenkasse.

Die geschilderten Vorgänge zwingen uns, auch der Hamburger Gärtner-Krankenkasse zu gedenken. Bei den Bestrebungen unserer Garten-Bauern, die Gärtnergehilfen zu landwirtschaftlichen Arbeitern zu stempeln, um sie dann mittels fingierter Jahresverträge aus der Arbeitslosenversicherung herauszubugisieren, leistet die Gärtnerkrankenkasse Helferdienste. In dem oben behandelten Falle hat sie sich der Beschwerde des „Garten-Bauern" Wachlin in Pyritz angeschlossen und „gebeten, der Beschwerde stattzugeben und die Befreiung der vier in Betracht kommenden Gärtnergehilfen von der Arbeitslosenversicherung anzuerkennen."

In einem anderen Falle, betr. eine Rosenschule im Freistaat Sachsen, teilt die Gärtner-Krankenkasse mit, daß Baumschulen, wozu die Rosenschulen in diesem Falle „sogar mit anscheinend feldmäßigem" Anbau, gehören, nach „unseren Erfahrungen" allgemein der Landwirtschaft zugerechnet werden, zumal diese Betriebe auch den Landwirtschaftskammern unterstellt sind."

In einem zweiten Schreiben in derselben Sache heißt es: „... teilen wir unter Beifügung von vier Durchschlägen mit, daß wir unsern Standpunkt noch nicht geändert haben und schließen wir uns im übrigen den Ausführungen der Fachkammer für Gartenbau an. Die vom Landesarbeitsamt angeführten „Betriebsbedingungen" können „unmöglich" zur Begründung einer Versicherungspflicht herangezogen werden, denn dann müßte bald die gesamte Landwirtschaft zum Gewerbe gerechnet werden, wenn man die fortschreitende Motorisierung, Technisierung usw. dabei in Betracht zieht".

Noch ein drittes Mal aufgefordert, hat dann der Hauptvorstand der Gärtner-Krankenkasse allerdings erklärt, daß er durch das Anfordern solcher Gutachten in eine unangenehme Lage gedrängt würde, denn ein großer Teil ihrer Mitglieder wäre versicherungspflichtig.

1723 errichtete Potsdamer (doch wohl Spandauer? Schriftlitz.) Gewehrfabrik tüchtige Meister und Gesellen brauchte, ließ er sich die von Essen kommen.

In der Folgezeit finden wir Essen beteiligt an der Schiffbau- und Bergbau- und am Bergbauwesen; Der Raubbau der Kohlenschätze wurde durch Überwachung unterbunden. Einen bedeutenden Aufschwung erfuhr der Bergbau durch die Erfindung der Dampfmaschine, die der hochbegabte Franz Dinnendahl in den Dienst einer planmäßigen Ausnutzung der dortigen Bodenschätze zu stellen wußte. — 1766 wird Essen Sitz eines Bergamtes und 1805 kommt nach Essen das Oberbergamt, ein Beweis, welche Tätigkeit sich hier entfaltete. Ende des 18. Jahrhunderts wurden die ersten Eisenhütten gegründet. Die Großmutter des bekannten Friedrich Krupp kaufte im Jahre 1800 die Guthehoffnungshütte in Sterkrade, die sich großer Zuwendungen von Munitionsaufträgen seitens der preußischen Regierung erfreute. Diese Hütte war auch die erste in der Umgegend, die die Steinkohle im Hüttenprozeß verwandte.

Aber auch andere Handels- und Gewerbezeile wurden gepflegt und gefördert. Baumwollspinnereien, Wollwebereien, Seiden- und Samtfabrikation. Doch vor allem der Handel und Schmuggel mit Kolonialwaren, von Holland her hauptsächlich, hat einige Essener Bürger, wie Sölling, Krupp und Waldhausen zu reichen Leuten gemacht.

Hauptsächlich aber entwickelte sich hier die Eisen- und Hütten-Industrie neben dem Bergbau, der eine Zeche neben der anderen erstehen ließ, um die schwarzen Diamanten zu fördern. 1812 errichtete Friedrich Krupp in Altenessen ein Hammerwerk mit Schmelz- und Zementiergebäude zur Anfertigung feinen Stahls, auch von Guß-, Rund- und Triebstahl, sowie Feilen, Raspein u. a.

Der Hauptvorstand dieser Gärtner-Krankenkasse, die aus einer Arbeitnehmerorganisation einst hervorgegangen ist, ist sich also durchaus bewußt, daß er die Interessen der gärtnerischen Arbeitnehmer mit Füßen tritt, wenn er in seinen Gutachten den unwahren, unsozialen und ungerechten Bestrebungen der sächsischen Fachkammer und des Reichsverbandes Helfersdienste leistet. Die persönliche Feindschaft des Herrn Direktors der Gärtnerkasse gegen die gewerkschaftliche Organisation der Gärtner ist uns ja längst kein Geheimnis mehr, daß sie aber so weit gediehen ist, daß nun auch die sozialen Rechte der gärtnerischen Arbeitnehmer den Arbeitgebern zuliebe preisgegeben werden, das ist der Gipfel.

Da wird es wohl an der Zeit, daß die Gärtnergehilfen aus der Einstellung der Gärtner-Krankenkasse ihre Konsequenzen ziehen. Unser Verband steht kurz vor seinem Verbandstage. Es dürfte u. E. zu erwägen sein, ob dieser sich nicht auch mit dieser Frage beschäftigen sollte in dem Sinne, daß da endlich mal ein energischer Schlußstrich unter das Kapitel Gärtner-Krankenkasse gezogen wird. Diese aber möge auch nach außen nun ihre Farbe und sich zur Dänhardtischen „Firmenwahrheit“ bekennen, indem sie sich in Garten-Bauern-Krankenkasse umtauft, damit die Öffentlichkeit erfährt, wie sie selbst sich einschätzt.

Der Reichsverband des Deutschen Gartenbaues Ist tariffähig!

Eine grundsätzliche Entscheidung des Landesarbeitsgerichts
Berlin.

Wiederum hat der Reichsverband eine empfindliche Schlappe erlitten, und zwar in einer Lohnklage, die von dem Reichsverbande ausgewählt war, um zu versuchen, die von ihm manchmal gewollte „Tarifunfähigkeit“ sich von einem Arbeitsgericht bescheinigen zu lassen. Die Sache ist übrigens in noch mehrfacher Hinsicht recht interessant. Der beklagte Gärtnerbesitzer hat erst nachträglich erfahren, daß es sich um eine spitzfindige Auseinandersetzung des Reichsverbandes mit dem Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter handelte, und zwar über die Gültigkeit des Tarifvertrages für die Berliner Handelsgärtnerei.

In der ersten Instanz war unser Verband ausgeschaltet — der klagende Kollege ließ sich durch einen Bekannten vertreten — und der Reichsverband erzielte ein obliegendes Urteil. Seinen Antrag auf Abweisung der Klage hatte er wie folgt begründet:

1. Ein gültiger Tarifvertrag liege nicht vor, weil dem Arbeitgeberverband die Tarifberechtigung fehle. Der Reichsverband des Deutschen Gartenbaues vertrete nur berufstätige Interessen. Die Verfolgung sozialer, politischer und tariflicher Fragen gehöre nicht zu seinem Aufgabengebiet. Der Verband sei schon deswegen nicht tariffähig, weil Personen die Mitgliedschaft erwerben können, die nicht Arbeitgeber seien.

Für den weiteren Ausbau des Gußstahlwerkes war auch sein Sohn Alfred Krupp besorgt. Als dann auf der Londoner Weltausstellung 1851 Krupp den großen Triumph des besten Gußstahles davontrug, war der Weltmarkt erobert.

Essen zählte damals etwa 9000 Einwohner, die Kruppsche Fabrik beschäftigte 200—300 Arbeiter. Nun aber ging es in flottem Tempo in Bergbau, in der Hütten-, Eisen- und Stahlindustrie voran. 1873 konnte Essen 56 000 Einwohner und die Kruppsche Fabrik 12 000 Arbeiter mustern. Ein Wald von Schornsteinen entstand, chemische Fabriken wurden errichtet, die Zechen mit ihren typischen Fördertürmen, den Aschen- und Abfallhalden, dehnten sich weiter aus, das Eisenbahnnetz wurde immer dichter, die Bevölkerungszahl stieg enorm, so daß Krupp zum Notwohnungsbau (Baracken), aber auch zum Siedelungsbau gezwungen wurde. Ein rauschender Rhythmus der Arbeit, wie man ihn selten vorfand, herrschte im Ruhrgebiet, im besonderen in Essen. Vom Kruppschen Werk spricht man als von einem „Etablissement von europäischer Bedeutung“. Stellt doch die Firma einen großen Konzern mit eigenen Kohlen- und Eisenerzgruben, Stahl- und Walzwerken, sowie mit weitverbreiteten Verfeinerungsbetrieben dar. 1921 beschäftigte die Fr. Krupp A. G. auf ihren sämtlichen Werken 99 000 Leute, davon die Gußstahlfabrik in Essen rund 54 000. Ein Viertel der Stadt gehörte der Firma, wie sie hier kurzerhand genannt wird.

Doch noch eine Reihe anderer bedeutender Firmen reichen sich im Essener Gebiet an. So die Maschinenfabrik und Gießerei R. W. Dinnendahl A. G., die Schrauben- und Mutterfabrik Bruno & Kappesser G.m.b.H., die Rhein. Hammerwerke und die Försterische Maschinen- und Armaturenfabrik. 15 Zechen zählten 1921 zum Essener Stadtgebiet mit einer Belegschaftsstärke von 42 295 Mann und einer Förderung von 7 796 982 Tonnen Kohlen. Große chemische Fabriken, wie Th. Goldschmidt, das Rheinisch-

2. Es sei unzulässig, daß der Schlichter das Verfahren an sich gezogen hat, da ein öffentliches Interesse nicht vorgelegen habe.

3. Auch die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs wäre unzulässig. Ebenso hätte der zustande gekommene Zwangstarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden dürfen. Auch wäre es unzulässig, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung rückwirkend auszusprechen.

Das Arbeitsgericht hat sich die Sache recht leicht gemacht. Es entschied nämlich, entgegen einer Entscheidung des Reichsgerichts, die Rückdatierung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung sei nicht zulässig. Infolgedessen wurde der Kläger mit seinen Forderungen abgewiesen. Die anderen und wichtigsten Fragen blieben überhaupt unerörtert.

Über diesen Ausgang des Prozesses wurden wir dann unterrichtet und übernahmen die Vertretung in der Berufungsinstanz.

Der Reichsverband hatte eine ganz „große Kanone“ aus dem Arbeitgeberlager, den Rechtsanwalt Dr. Meißinger, aufgeboten. Wir legten die Sache in die bewährten Hände unseres Anwalts Dr. Weinberg. Von beiden Seiten wurde ein umfangreiches Material beigebracht. Der langwierige und erbitterte Kampf, der mit den Berliner Arbeitgebern geführt werden mußte, um zu einem Tarifabschluß zu kommen, wurde in voller Breite aufgerollt. Doch auch der Humor sollte zu seinem Rechte kommen. Dr. Meißinger hatte nämlich vor einigen Jahren in einer juristischen Zeitschrift zu der Frage der Rückwirkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung Stellung genommen. In glänzender Beweisführung kam er zu dem Ergebnis, daß die Rückwirkung nicht nur zulässig, sondern auch notwendig sei. So konnte jetzt bei diesem Prozeß dem Herrn mit seinen eigenen Beweismitteln heimgeleuchtet werden. Dem Reichsverband war es auch sicher entgangen, daß Dr. Meißinger in bezug auf die gärtnerische Rechtsfrage den gewerblichen Charakter der Gärtnerei anerkennt. Unsere Rechtsfrage stand allerdings nicht zur Debatte und auch ein Jurist von der „landwirtschaftlichen Richtung“ hätte die Situation nicht retten können.

Aus den Entscheidungsgründen des Landesarbeitsgerichts ist folgendes beachtlich: Die Tariffähigkeit des Reichsverbandes darf deswegen nicht verneint werden, weil Personen in leitender Stellung die Mitgliedschaft erwerben können. Im übrigen wird festgestellt, daß sich die Ortsgruppe Berlin des Reichsverbandes auf tariflichem Gebiet betätigt hat und gewillt war, einen Tarifvertrag abzuschließen. Auch aus den Satzungen könne die mangelnde Tariffähigkeit nicht hergeleitet werden.

Im Einklang mit der bisherigen Praxis wird festgestellt, daß die Gerichte nicht befugt sind, nachzuprüfen, ob ein öffentliches Interesse für die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs vorgelegen habe. Die Entscheidung darüber sei lediglich dem Schlichter überlassen.

Gegenüber der nicht überzeugenden Stellungnahme des Arbeitsgerichts wird festgestellt, daß es in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkanntes Recht ist, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch einer Rückdatierung

Westfälische Elektrizitätswerk A. G. und viele andere Firmen schließen sich an.

Natürlich war es mit idyllischer Ruhe und Beschaulichkeit in Essen und Umgegend längst dahin. Schwefelige und säurehaltige Niederschläge, Ruß und Feinasche gingen über Essen in einem Maße nieder, so daß nicht nur die Vegetation, sondern auch die Tierwelt und die Menschen stark darunter litten. Heute ist es durch entsprechende Umstellung und Gegenmaßnahmen in dieser Beziehung wieder besser.

Die Nachkriegszeit brachte neben der erforderlichen Umstellung auch manche Einschränkungen der industriellen Werke auch der Firma Krupp, und damit eine Stagnierung im Handel und Wandel der Stadt. Doch eine rührige Stadtverwaltung hat es in verhältnismäßig kurzer Zeit fertig gebracht, durch bessere Eisenbahn- und Flugverbindungen, Heranziehung bedeutsamer Tagungen und Kongresse und Ausstellungen, den Verkehr stark zu heben und neue gewerbliche und kaufmännische Niederlassungen zu veranlassen. So fanden denn im Jahre 1928 nicht weniger als 87 Tagungen und Kongresse statt, anlässlich derer 247 775 Personen Unterkunft begeherten.

Die große Ruhrländische Gartenbau-Ausstellung (Gruga) hat wiederum viele Tagungen im Gefolge, so daß der Fremdenverkehr eine weitere Steigerung erfahren dürfte.

Im übrigen gibt diese Ausstellung der erfolgten Umstellung der ehemaligen Kanonenstadt den besten symbolischen Ausdruck. Liegt doch die heute auch Kunst und Wissenschaft pflegende Großstadt in einer selten reizvollen Landschaft, weist einen Kranz gartenmäßig angelegter Ein- und Mehrfamilienhaus-Siedlungen auf, sowie große Grünanlagen, Parks und Waldungen, so daß Essen sich heute mit Fug und Recht auch eine Gartenstadt nennen kann.

A. GL

fähig ist. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1921 wird gutgeheißen. Schließlich wird noch bemängelt, daß es der Vorderrichter übersehen habe, daß der Kläger Ansprüche gestellt hat, die sich auch auf die Zeit nach der Allgemeinverbindlichkeitserklärung beziehen. Mindestens für diese Zeit hätte dem Kläger die Forderung zugesprochen werden müssen.

Der Gegner hatte beantragt, die Revision beim Reichsarbeitsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung zuzulassen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da bereits eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vorliegt und inzwischen ein Tarifvertrag mit einem neu gegründeten Arbeitgeberverband abgeschlossen ist.

Dieses Urteil wird uns sicher noch manche gute Dienste leisten. Wenn die nach einem neuen System vom Reichsverband gegründeten Arbeitgebervereinigungen nicht mehr gewillt sein sollten, Tarifverträge abzuschließen, oder aus sonstigen Gründen Verhandlungen ablehnen, was leicht eintreten kann, gibt es uns eine Handhabe, wieder den Reichsverband als Tarifkontrahent heranzuziehen. Der Leitung des Reichsverbandes kann nur der Rat erteilt werden, auf alle Arbeitgebergruppen einzuwirken, die abgeschlossenen Tarifverträge loyal durchzuführen. Der Syndikus der Berliner Gruppe, Dr. Starcke, hatte z. B. eine entsprechende Erklärung im vergangenen Jahre ausdrücklich abgegeben, und trotzdem ist immer wieder das Gegenteil versucht worden. Aber wir werden auch in Zukunft solchen Machenschaften in wirksamer Weise zu begegnen wissen.

E. Bernotat, Berlin.

Lehrlingsentschädigung im Tarifvertrag.

Im gleichlautenden Aufsatz in Nr. 14 d. J. berichteten wir, daß der Schlichter für Sachsen unserem Standpunkt beigetreten ist, daß durch die Bestimmung des Landestarifvertrages: „Für die Regelung der Lehrverhältnisse gilt die Lehrlingsordnung der Fachkammer“, diese Lehrlingsordnung, die auch die Entlohnung der Lehrlinge regelt, ein Bestandteil des Landestarifvertrages geworden ist.

Auch das amtliche Organ der Fachkammer, „Sächsisches Gärtnerblatt“, berichtet über diese Entscheidung des Schlichters, aber — wie das erfolgt, das ist wieder mal geradezu „klassisch“ und typisch für die „objektive Sachlichkeit“ dieser amtlichen Stelle. Wir geben es nachstehend wörtlich wieder:

„Daraus (aus obiger Bestimmung des Tarifvertrages) hat die Arbeitgebervereinigung des sächsischen Gartenbaues „Oberes Erzgebirge“ in Zwickau den Schluß gezogen, die Festsetzung von Barentschädigungen für Lehrlinge im örtlichen Lohn tariff für Zwickau sei nicht zulässig. Diese Auffassung vertritt auch die Fachkammer für Gartenbau, wie aus ihrem Schreiben an die Gärtnerische Landestarifgemeinschaft vom 26. 4. 1929 hervorgeht. Der Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Bezirksgruppe Zwickau, Glauchau und Reichenbach i. V., verlangte dagegen Aufnahme dieser Sätze in den Lohn tariff und rief, da die Verhandlungen ergebnislos verliefen, den Schlichtungsausschuß an. Der Schlichtungsausschuß Chemnitz hat sich durch Schiedsspruch die Auffassung der Arbeitnehmerseite zu eigen gemacht. Die Arbeitgebergruppe verwarf den Spruch. Die Arbeitnehmer stellten darauf Antrag auf Verbindlichkeitserklärung. Der Schlichter hat jetzt den Antrag der Arbeitnehmer abgelehnt.“

So wird also der Anschein erweckt, als seien wir und nicht die Arbeitgeber die Unterlegenen. Gewiß ist unser Antrag formell abgelehnt, aber doch nur, weil er auf einem irrtümlichen Spruch des Schlichtungsausschusses beruhte. In der Sache hat auch der Schlichter sich „die Auffassung der Arbeitnehmerseite zu eigen gemacht“. Das aber bringt das „Sächsische Gärtnerblatt“ nicht zum Ausdruck, sondern macht an der entscheidenden Stelle halt mit seiner Kommentierung. Zwar bringt es den Wortlaut der Entscheidung des Schlichters, aber ohne Heraushebung der betreffenden Worte und Sätze. Es rechnet damit, daß nach dem vorausgeschickten Kommentar der Wortlaut der Entscheidung nicht mehr gelesen wird. Und so bleibt der Eindruck, als hätten die Arbeitnehmer eine Niederlage erlitten.

An sich nehmen wir das nicht weiter tragisch, weil es in rechtlicher Beziehung nicht darauf ankommt, welcher Eindruck in gewissen Kreisen geschunden ist, sondern auf die tatsächliche Entscheidung. Ist es also auch Tollheit, eine klare Entscheidung in ihr Gegenteil verkehren zu wollen, so hat es — nach Shakespeare — doch Methode.

So erscheint es der Vernunft.

Im „Brandenburger Anzeiger“ macht sich irgendjemand Sorgen um die „Gartenbau“betriebe, weil für diese die Frage, ob sie Gewerbebetriebe seien, angeblich noch immer nicht geklärt sei. Nach einer Wiederklärung der in der Januar-Kund-

gebung des „Reichsverbandes“ zum besten gegebenen Weisheiten von den „sommenbedingten und erdengebundenen ehernen Naturgesetzen, die den Arbeitsgang der Garten-Bauern diktieren“, wird von dem ungeheuer klugen Abschreiber jener Tiraden die Frage gestellt: „Wie kann das Vorhandensein eines Gewächshauses das Merkmal für einen gewerblichen Betrieb sein?“ und gleich so beantwortet: „Solange der Mensch nicht in der Lage ist, die Anzucht und Kultur einer Pflanze nach seinem Belieben in irgendeine Jahreszeit zu verlegen, so lange kann auch der Gartenbaubetrieb kein Gewerbe sein. So erscheint es wenigstens der Vernunft.“

Der gute Mann scheint nur Umgang mit Leuten zu haben, die hinterm Mond wohnen. Sonst müßte er durch das Gelächter unserer jüngsten Lehrlinge längst bemerkt haben, daß selbst diesen Stiften es ein Leichtes ist, nach den Methoden der Gärtnerei und ihren technischen Hilfsmitteln, zu denen vornehmlich das Gewächshaus gehört, die Anzucht und Kultur nicht nur von exotischen Pflanzen, sondern von einheimischen Gemüsen und Früchten ganz nach Belieben in irgendeine Jahreszeit zu verlegen. Nicht nur Maiblumen vermögen dem Herrn vom Monde unsere Stifte das ganze Jahr über zu liefern, sondern z. B. auch bereits Gurken zu Weihnachten. Also die geforderte Voraussetzung ist erfüllt, und zwar schon seit langem. Schon vor Jahrzehnten wurden in den Treibhäusern der Reichen Wein, Pfirsiche, Ananas usw. neben allen möglichen Blumen zur Blüte und Reife gebracht zu Zeiten, als die Natur sie noch lange nicht bot. Seitdem wird auch die Gärtnerei bereits als ein Gewerbe angesehen — natürlich von der „Vernunft“. Daraus folgt: denjenigen, die das nicht erkennen können oder wollen, mangelt es an der — Vernunft.

Verstoß gegen Arbeitszeitgesetz festgestellt — doch freigesprochen wegen Irrtum.

Das schon recht bunte Bild der Entscheidungen in der „gärtnerischen Rechtsfrage“ hat eine weitere Bereicherung erfahren. In der Berufungsinstanz wurde der Gärtnerbesitzer Aderhold in Gehlsdorf bei Rostock schuldig befunden, das Arbeitszeitgesetz übertreten zu haben, da sein Betrieb kein feldmäßiger sei. Bei ihm sind die typischen Kennzeichen einer Gärtnerei vorhanden: intensive Bearbeitung, doppelte Ernten, Mistbeetfenster usw. Daher komme die Arbeitszeitverordnung in Betracht. Der Angeklagte müsse aber auf Grund der sogenannten Irrtumsverordnung freigesprochen werden. Er fühlte sich in Sicherheit durch die seinerzeit zurückgezogene Anzeige und auch durch das Gutachten der Landwirtschaftskammer.

Ein salomonischer Spruch, modern frisiert. Er wird trotz der bitteren Feststellung des gewerblichen Betriebscharakters das helle Entzücken derer hervorrufen, die sich schon immer in dem gegenseitigen Zuwerfen der Bälle bei der Bearbeitung von Behörden und Gerichten üben. Ein famoser Weg, der da aufgezeigt wird. Die Landwirtschaftskammern, schon geübt in der Erstattung entsprechender Gutachten, die Gärtnereien in landwirtschaftliche Betriebe umgewandelt erscheinen lassen, werden diese Spezialität noch weiter in Richtung der Irrtumsverordnung ausbauen und dann ist jedesmal ein Freispruch sicher.

Wir hoffen aber, daß die Siege mit Hilfe der Irrtumsverordnung, die übrigens aus dem Jahr 1917 stammt, nicht zu zahlreich werden. Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 29. 3. 1928 entschieden, daß unverschuldeter Strafrechtsirrtum im Sinne der Irrtumsverordnung bei Vergehen gegen die Arbeitszeitverordnung nicht damit begründet werden kann, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts wegen der abweichenden Ansicht nachgeordneter Gerichte für falsch gehalten worden ist.

Gutsgärtnerei Gewerbebetrieb.

Der Gärtnerbetrieb eines Rittergutes, bei dem die naturhafte Erzeugung gegenüber der intensiven und kunstmäßigen Bearbeitung der Pflanzen durch geschulte Kräfte zurücktritt, und dessen Betriebseinnahme überwiegend auf den Umsatz der Erzeugnisse geht, ist als ein gewerblicher Betrieb, welcher der Gewerbeordnung untersteht, anzusehen. (Endgültiges Urteil des A.G. Kolberg. Geschäfts-Nr. A.G. 62/29.)

Die durch vorstehendes Urteil rechtskräftig entschiedene Klagesache ist nicht nur wegen ihrer für unsern Kampf um das gewerbliche Recht so wichtigen Entscheidung von Interesse und Bedeutung, sondern auch in bezug auf die besonderen Verhältnisse, die bei der Lehrlingshaltung in Gutsgärtnereien sehr oft in die Erscheinung traten. — Der Vater eines Lehrlings hatte mit dem Rittergutsbesitzer Dr. R. in R. und dessen damaligem Obergärtner B. einen Lehrvertrag — nebenbei bemerkt entgegen den Bestimmungen auf nur zwei Jahre — schriftlich abgeschlossen. Ein Jahr danach trat, wie das sehr oft vorkommt,

ein neuer Obergärtner an, der bald den Lehrling rauswarf. Ein neuer Lehrvertrag, wenigstens in schriftlicher Form, war mit dem neuen Obergärtner nicht geschlossen worden.

Nun klagte der Vater auf Entschädigung, auf die er nach dem mit dem Vorgänger des Obergärtners und dem Rittergutsbesitzer abgeschlossenen Verträge Anspruch hatte. Das A.G. Kolberg hat den Vater abgewiesen mit der obigen Begründung und dem Hinweis, daß nach § 127 f der Gewerbeordnung ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden könne, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen sei. In diesem Falle habe aber der beklagte Obergärtner unstreitig mit dem Kläger einen solchen nicht abgeschlossen.

Gegen das Urteil und seine Begründung ist an sich nichts zu sagen, und doch hatte der klagende Vater u. E. den Anspruch aus dem Lehrverträge. Er hat nur nicht den Richtigen verklagt, nämlich den Gutsbesitzer, denn dieser war der Arbeitgeber des Lehrlings. In diesem Falle wäre die Klage zweifellos von Erfolg gewesen, denn der Lehrvertrag war ja doch auch mit dem Rittergutsbesitzer abgeschlossen und von diesem unterschrieben.

Die Landarbeiter fordern gleiches Recht.

Der deutsche Landarbeiter-Verband hat dem Reichstag eine Petition unterbreitet, in der die Forderung, auch die Landwirtschaft dem Arbeitsschutzgesetz zu unterstellen, ausführlich begründet wird. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bieten einen so großen Rahmen, daß darin die Land- und Forstwirtschaft bequemen Platz finden könne.

Vom Weinbau erklärt der Verband, daß dort der Achtstundentag, besonders mit den vorgesehenen Ausnahmen, glatt übernommen werden kann. Er sei bereits schon einmal durch freie Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern festgelegt gewesen. Erst in den letzten Jahren sei, und zwar lediglich durch das wirtschaftliche Übergewicht der in Frage kommenden Unternehmergruppe, eine längere Arbeitszeit festgesetzt worden.

In der Forstwirtschaft gelte heute noch grundsätzlich der Achtstundentag. Lediglich für Kulturarbeiten, die den kleineren Teil der in der Forstwirtschaft anfallenden Arbeiten darstellen, gelte als Höchstarbeitszeit eine zehnstündige. Es bestünden keinerlei Schwierigkeiten, die Überschreitung des Achtstundentages während der Kulturzeit als Überstundenarbeit zu erfassen.

Über die Landwirtschaft wird in der Petition gesagt, daß die in der Vorläufigen Landarbeitsordnung festgelegten Arbeitszeiten unmöglich der Weisheit letzten Schluß bilden können. Technik, Wissenschaft und Rationalisierung der Landwirtschaft dürften nicht nur zum Vorteil des einen Teiles der Landwirtschaft, nämlich der Unternehmer, genützt werden. Am technischen Fortschritt beanspruche auch die Arbeiterschaft ihren Anteil.

Bei den anderen Abschnitten des Gesetzentwurfes werde die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft noch erheblich weniger Schwierigkeiten bereiten. Deshalb wird in der Petition die Gleichstellung der Landarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern in allen Fragen des sozialen Rechts gefordert. Die Berücksichtigung der Naturgebundenheit der Landwirtschaft sei auch im Arbeitsschutzgesetz möglich, sie bedinge kein Sondergesetz.

Die Landarbeiter können der Unterstützung ihrer diesbezüglichen Bestrebungen seitens aller Gewerkschaften sicher sein, im besonderen wünschen wir ihnen wegen der Auswirkung auf unsern gleich gerichteten Kampf vollen Erfolg.

Lehrlings- und Bildungswesen

Der „Gartenbaulehrling“.

Nachdem die Kunst- und Handelsgärtnereien durch die zunehmende Verbauung ihrer Inhaber den Gartenbaubetrieben weichen mußten, hat nunmehr auch den Gärtnerlehrlingen das letzte Stündlein geschlagen. Nicht etwa, daß diese jungen Berufskollegen mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollen. Balleibe nicht. Aber die Bezeichnung „Gärtner“lehrling ist es, die den vom Gartenbauernfimmel befallenen Lehrherren und ihrer Berufsvertretung, den Landwirtschaftskammern, nicht mehr in den Kram paßt.

In der „Thüringischen landwirtschaftlichen Wochenschrift“ vom 26. Juni, also im Amtsblatt der Thüringer Hauptlandwirtschaftskammer, erscheint eine Bekanntmachung: „Anmeldung zur Herbstprüfung von Gartenbaulehrlingen.“ Warum diese lange Bezeichnung? Wäre es nicht richtiger und noch zweckdienlicher, einfach nur von „Bauernlehrlingen“ zu sprechen. Wenn schon, denn schon! Will man den Gärtnergehilfen zum Bauernknecht machen, dann ist es konsequent, beim Gärtnerlehrling anzufangen und ihn eben zum Bauernlehrling „avancieren“ lassen.

Aber Konsequenz und Logik sind schon immer so stark von den Einwirkungen des Bauernfimmels beeinträchtigt worden, daß man sie bei den Arbeitgebern sowohl wie auch bei der Landwirtschaftskammer dauernd vermißt. So auch diesmal. In der oben erwähnten Bekanntmachung verlangt man nämlich von dem „Gartenbauern“lehrling eine Beschreibung der Lehrgärtnerei. Wie soll aber so ein armer Tropf, der sich in einer Gartenbauerei ausbilden ließ, es fertig bringen, die Beschreibung einer Lehrgärtnerei zu liefern. Also, wir müssen feststellen: So ganz ist man selbst in der „Thüringer Hauptlandwirtschaftskammer“ noch nicht vom Bauernfimmel durchdrungen. Doch mit der Zeit wird's schon noch werden. Bei Gott und seinen Gartenbauern ist ja kein Ding unmöglich.

Mann.

Nachschrift der Schriitleitung: Die Maßnahme der Thüringer Hauptlandwirtschaftskammer ist an sich, abgesehen von dem kleinen Schönheitsfehler der Lehrgärtnerei, wohl eine konsequente Handlung. In Thüringen ist bekanntlich durch das Diktat dieser Kammer im vorigen Jahre die 3½-jährige Lehrzeit eingeführt. Im übrigen Deutschland hält man an der dreijährigen Lehrzeit fest. Daraus geht doch mit genügender Klarheit hervor, daß der Thüringer „Gartenbau“ eine höhere Form darstellt als die gärtnerischen Lehrbetriebe im übrigen Deutschland. — Da will es uns durchaus als eine besondere Logik und Konsequenz erscheinen, wenn nun ebenso diktatorisch den bisher simplen Gärtnerlehrlingen der viel klangvollere Titel Gartenbau-Lehrlinge verliehen wird. Jetzt erst werden die Lehrlinge in Thüringen es voll begreifen, warum sie eine längere Zeit lernen müssen, eben weil sie nun auch einen längeren und schöneren Titel haben. — Der ist schon eines halbjährigen Schweißes wert. Das ist durchaus nicht zum Lachen!

Unklare und unwahre Prüfungsberichte in Bayern.

Der Raum unseres Blattes reicht leider nicht aus, um die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen in den einzelnen Landesteilen näher anzusehen. Doch die Leistungen der bayerischen Bauernkammern auf dem ihnen naturgemäß fremden Gebiete der Prüfung von Gärtnerlehrlingen fordern immer von neuem zu besonderer Stellungnahme heraus.

Schon die Gliederung der Zensuren ist schaudererregend und bei jeder Kreisbauernkammer anders. Jeder bayerische Kreis hat halt seine „Eigenart“.

So verteilte die Kreisbauernkammer Oberfranken an 36 geprüfte Lehrlinge folgende Noten: „Lobenswert“ 8, „fast lobenswert“ 6, „entsprechend“ 15, „fast entsprechend“ 2 und „mangelhaft“ 5. Ob „mangelhaft“ gleichbedeutend mit „nicht bestanden“ ist, was die Deutschen aus anderen Landesteilen annehmen dürften, geht aus dem Bericht natürlich nicht hervor.

Aber in dem Bericht der Kreisbauernkammer Unterfranken wird uns die Aufklärung. Darin heißt es, daß ein Lehrling mit „mangelhaft“ bestanden hat. Im übrigen Deutschland unglaublich, in Bayern aber wahr. — Von den übrigen 78 so „geprüften“ Lehrlingen waren 3 „hervorragend“, 57 „lobenswert“ und 18 „entsprechend“.

Oitenbar ist die ganze Prüfungskomödie „entsprechend“.

Noch unklarer, geradezu rätselhaft ist die Zensurerteilung durch die Kreisbauernkammer Schwaben. Hier wurden 54 Lehrlinge geprüft. Lakonisch wird berichtet, daß 3 nicht erschienen waren. Eine Nachprüfung der Gründe des Ausbleibens hielt man anscheinend nicht für nötig. Die Zensuren werden in Ziffern ausgedrückt. I erhielten 4, I-II und II-I je einer, II 24, II-III 3, III-II 5, und III 13. Daß die „dicke III“ bedeutet, daß die Prüfung nicht bestanden ist, kann aus den Bekanntmachungen nicht ersehen, auch kaum gefolgert werden. Ebenso weiß kein Teufel und kein Mensch den Unterschied der Noten I-II und II-I bzw. II-III und III-II.

Es darf also mit guten Gründen gesagt werden, daß hier ein System ausgeklügelt ist, aus dem keiner schlau wird, und das in sich unwahr ist, weil es aus festgestellter mangelhafter Ausbildung nicht die erforderlichen Konsequenzen zieht.

Berichte

Die „Firmenwahrheit“.

Die Herausgeber des Amtsblattes „Sächsisches Gärtnerblatt“ bringen sich als diejenigen in Erinnerung, die seinerzeit, dem Beispiele der Don Quichotte und Sancho Pansa folgend, gegen die Firmenschilder der „Kunst- und Handelsgärtner“ anstürmten. Sie finden, daß die „Firmenwahrheit“ der jetzigen „Garten-Bauern“ noch immer nicht genügend gewahrt sei, denn in Adreßbüchern und Fernsprechverzeichnissen finden sie die verhassten Zeugnisse des gewerblichen Charakters der gärtnerischen Betriebe noch immer und immer wieder. Darum wiederholen sie ihren Rat, „soweit es sich um Gartenbaubetriebe der Urproduktion handelt“, Berichtigungsanträge auf Herstellung der Firmenwahrheit: „Gartenbaubetrieb“ zu stellen. Wir raten, doch gleich noch einen Schritt weiter zu gehen und um die ganze „Firmenwahrheit“ zu kämpfen, sientmalen es

doch noch viel schöner und pompöser klingt: „Gartenbaubetrieb der Urproduktion von Palmen“, oder von Orchideen oder Kakteen, oder von Treibrosen usw., je nachdem.

Förderung der Gemüsetreiberei in Polen.

Auch Polen gibt seinen Garten-Bauern Kredite zum Bau von Gewächshäusern, wie wir einer Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer zu Kattowitz entnehmen. Sie werden auf 9 Jahre zu niedrigem Zinsfuß und hauptsächlich für Gemüseanbau gewährt.

Die Tiroler Gärtner suchen Anschluß an die Landwirtschaft.

Nach „berühmtem“ Muster machen sich nun auch in Tirol bei einem Teil der Gärtner Bestrebungen bemerkbar, Anschluß an die landwirtschaftlichen Körperschaften zu suchen. Wir wissen aus eigener Erfahrung, zu welchen „edlen“ Zwecken.

Rundschau

Verteuerung der Lebensmittel.

Entgegen der internationalen Verständigung, einen Abbau der Zölle anzustreben, hat der Reichstag eine sehr erhebliche Zollerhöhung auf wichtigste Lebensmittel vorgenommen.

Es betragen pro Dz. Zollerhöhung und neuer Zollsatz:

für Weizen	1,50—2,50	6,50 bzw. 7,50
„ Roggen	1,00—2,00	6,50 „ 7,50
„ Mehl	3,00	7,00
„ Hafer	1,00—2,00	6,00 „ 7,00
„ Herbstkartoffeln	1,00	2,00
„ Frühkartoffeln	2,50	4,00
„ Butter	22,50	50,00
„ Rahm	13,30	33,30

Daß mit diesen Zollerhöhungen der „Notlage“ der Landwirtschaft abgeholfen werden wird, ist so fragwürdig wie die diesbezügliche Wirkung der sog. Schutzzölle überhaupt. Demgegenüber ist es aber nicht zweifelhaft, sondern eine ganz sichere Folge, daß die Lebenshaltung des arbeitenden Volkes eine ganz erhebliche Mehrbelastung durch die unmittelbaren und weiteren nachfolgenden Preiserhöhungen aller notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel erfährt. Mit anderen Worten:

Durch Senkung des Reallohnes der städtischen Bevölkerung wird der Landwirtschaft ein erhöhtes Einkommen vermittelt. Aber das geschieht ohne irgend eine Gegenleistung seitens der Landwirtschaft oder des Staates. Und da auch die städtische Bevölkerung kein Schlaraffendasein führt, sondern vor allem die Arbeiterschaft in schwerer wirtschaftlicher und sozialer Bedrängnis nur so dahin vegetiert, so ist diese gesetzgeberische Maßnahme nicht tragbar. Es muß also auf irgend eine Weise ein Ausweg gesucht werden. Für jeden Arbeiter, der seine gesunden fünf Sinne beisammen hat, ist es klar, daß dieser notwendige Ausgleich nur durch die gewerkschaftliche Arbeit zu erreichen ist, daß er wahrscheinlich recht oft durch gewerkschaftliche Mittel, basierend auf Eintracht und festem Zusammenhalt, erst wird erzwungen werden müssen.

Wenn dem Ansturm der Agrarier mit ihren Zollforderungen nicht besser begegnet worden ist, so lag das zu einem Teil an der günstigen Position der Agrarier. Die durch dauerndes Notgeschrei erzeugte Psychose hatte in außerordentlich niedrigen Getreidepreisen eine gewisse Bestätigung erfahren. Aber die sozialdemokratische Partei hatte auch zweifellos die politische Situation nicht ganz richtig erfaßt, als sie sich bei den Ausschüßberatungen über ein Getreidemonopol allzu weit mit den Deutschnationalen eingelassen hatte. Mit Hilfe der Rechtsparteien ist sozialistischen Zielen nicht näher zu kommen. Die Landwirtschaft in die Bahnen der Gemeinwirtschaft zu lenken, dazu ist die Zeit auch noch nicht reif. So sah sich die sozialdemokratische Fraktion bald in eine Stellung gedrängt, die nur noch eine teilweise Abwehr der übermäßigen agrarischen Forderungen ermöglichte.

So hat denn gesteigerte gewerkschaftliche Arbeit einzusetzen, um das Gleichgewicht zwischen den Löhnen und Preisen einigermaßen wieder herzustellen.

Zur Frage der Kapitalbildung.

Die „Arbeit“, die vom ADGB. herausgegebene Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde, bringt in Heft 6 einen sehr lesenswerten Aufsatz: „Rentabilitätsberechnungen und Lohnpolitik“. Am Schluß sagt der Verfasser Georg Berger-Bochum: „Die Frage der Kapitalbildung beantwortet sich nach den vorstehenden Darlegungen so: Bejahung, soweit es sich um die notwendige Selbstfinanzierung zuzüglich der Bildung von gesellschaftlichem Kapital handelt; Verneinung, soweit darüber hinaus die Unternehmer damit die Aufrechterhaltung und Erweiterung ihrer individuellen Verfügungsgewalt über den Wirtschaftsapparat erstreben.“

Die Konsequenz daraus ist, daß die Frage der Kapitalbildung einer befriedigenden Lösung nur insoweit zugeführt werden kann, als es sich dabei um die Bildung von Gemeinwirtschafts- und Gesellschaftskapital handelt. Mit anderen Worten: Soweit die Unternehmer bereit sind bzw. durch die Stärke der gewerkschaftlichen Organisation dazu angehalten werden können, ihre individuelle Verfügungsgewalt mit der Arbeiterschaft zu teilen.

Internationales Stickstoff-Kartell.

Zwischen der J. G. Farbenindustrie, dem deutschen Erzeuger von künstlichem Stickstoff, der englischen Stickstoffindustrie und den chilenischen Naturstickstoff-Lieferanten ist ein Abkommen getroffen worden, das praktisch weltumspannenden Charakter hat. Denn es umfaßt etwa 80 Proz. der gesamten Stickstoffproduktion der Erdenwelt. Das getroffene Abkommen ist in der Hauptsache eine Verständigung über gemeinsame Reklame und eine Preisvereinbarung. Eine Abgrenzung der einzelnen Anteile am Absatz oder an der Produktion bzw. deren Einschränkung mit dem Ziele der Preiserhöhung, die derartigen Kartellen sonst eigentümlich ist, ist nicht erfolgt. Das Gegenteil ist geschehen. Das amerikanische Prinzip ist angewandt. Die Preise der Stickstoffdüngemittel sind sämtlich um 5—8 Proz. mit Geltung ab 1. Juli ermäßigt.

Mit dieser Preisermäßigung wird offensichtlich der Zweck verfolgt, den Absatz zu steigern, eine Maßnahme, die angesichts der großen allseitigen Lagerbestände notwendig und zweckmäßig erscheint. Gelingt dieser Schachzug, dann dürfte der bei dem seitherigen Verhältnis wahrscheinliche Konkurrenzkampf auf die großzügigste Art vermieden sein.

Andererseits ist natürlich die Verbilligung des Stickstoffs für Landwirtschaft und Gärtnerei von einiger wirtschaftlicher Bedeutung, wenn man bedenkt, daß 1914 z. B. das Kilo Stickstoff in schwefelsaurem Ammoniak noch 1,32 M. gekostet hat, jetzt auf 0,85 Rm. gesenkt ist. Den seitdem geminderten Wert des Geldes berücksichtigend, ist also eine Preisminderung um etwa 50 Proz. seit 1914, also eine günstige Wirkung erfolgter Rationalisierung technisch-wissenschaftlicher Fortschritte eingetreten.

Irreführender Sparzwang.

Ein ehemaliger Gauleiter im Deutschnationalen Handlungsgewerkschaftenverband namens Hartz ist dem Einfluß Hugenbergs, des Hauptlings der Deutschnationalen, erlegen und macht in einer Schrift unter dem Titel „Irrwege der deutschen Sozialpolitik“ Propaganda für einen „Sparzwang“, durch den die Sozialversicherung ersetzt werden soll. Gegen die Irreführung dieser Schrift wandte sich bei Gelegenheit der Etatberatung auch der Reichsarbeitsminister Wissei, indem er ausführte:

„Man sagt, die Sozialversicherung lähme nur den Willen zur Selbsthilfe, schwäche den Sparsinn und züchte nur Faulenzer. Man bedenkt dabei nicht, daß die Sozialversicherung nur der Form nach Staatsfürsorge, ihrem tieferen Wesen nach aber nichts anderes als organisierte Selbsthilfe ist, da doch der Versicherungsbeitrag aus Lohn stammt. Er ist ein — wenn auch unfreiwilliger — Sparbeitrag der Lohn- und Gehaltsempfänger und der Unternehmer. Die Sozialversicherung ist eine kollektivsparmäßige Fürsorge für die Zukunft. Das ersparte Versicherungskapital steht unter Selbstverwaltung der versicherten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Die Kritiker der Sozialversicherung übersehen auch, daß nicht nur der Arbeitnehmer, sondern doch auch der Arbeitgeber, daß die deutsche Industriewirtschaft Nutznießer der durch die Sozialversicherung wiederhergestellten und konservierten Arbeitskraft ist. Sie übersehen weiter die sehr wichtige sozioethische Bedeutung der Sozialversicherung, die darin gegeben ist, daß der Stärkere, Gesündere mitspart für den weniger Starken und weniger Gesunden. Diesem gemeinnützigen, solidarisches, sozialen Sparen der Gesamtheit der Werkstätigen gegenüber erscheint der private Sparer, der nur für sich und seine Familie und nicht für die Gesamtheit spart, als ein Egoist. Die Forderung, sparen statt versichern, zerschneidet die Wurzel der Solidarität, ohne die auch die privaten Versicherungen nicht bestehen können.“

Auch die christlichen Gewerkschaften rücken von ihrem ehemaligen Kollegen mit hörbarem Ruck ab, indem sie ihm ins Stammbuch schreiben*): „Den Abbau der Sozialversicherung kann nur wollen, der von Hugenberg und ähnlichen Leuten die Sicherung seiner eigenen Existenz garantiert erhält oder wenigstens in dem Wahn einer solchen Garantie lebt.“

*) Zentralblatt der christl. Gewerkschaften, Nr. 9.

Bekannmachungen

Eintrittskarten zur Essener Ausstellung (Gruga) sind in dem Essener Gaubüro unseres Verbandes, Steelerstraße 17, Zimmer 4, zum Vorzugspreise von 65 Rpf. erhältlich.